

## **Zivilrecht**

---

§ 280 Abs. 1 BGB

### **Zur Schadensersatzpflicht des Strafverteidigers**

#### **Leitsatz des Verfassers:**

**Ein Rechtsanwalt muss seinem mehrfach einschlägig vorbelasteten Mandanten in einem Strafverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr nicht den medizinisch effektivsten Weg für einen Alkoholentzug vorschlagen, um ggf. Strafaussetzung zur Bewährung zu erlangen.**

*OLG Celle, Beschl. v. 1. 6. 2010 – 3 U 59/10*

#### **I. Sachverhalt**

Der zur Tatzeit 71-jährige Angeklagte wurde vom AG wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Er war mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,95 ‰ angetroffen worden; schon zuvor war der alkoholranke Angeklagte wiederholt einschlägig aufgefallen. Zur Berufungshauptverhandlung erschienen weder er noch sein Verteidiger. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom OLG abgewiesen. Allerdings sah sich der Strafsenat angesichts der Besonderheiten des Falls und des eher geringen Verschuldens des Angeklagten an der Versäumung der Hauptverhandlungstermins zu dem Hinweis veranlasst, dass im Fall eines Erfolgs der von dem Angeklagten in Angriff genommene Alkoholentwöhnungstherapie die positive Entscheidung über ein etwaiges Gnadengesuch naheliegen könnte. Der daraufhin eingereichte Gnadenantrag, mit dem eine Strafaussetzung zur Bewährung erstrebt wurde, blieb jedoch erfolglos. Zwar hatte der Angeklagte verschiedene



ambulante Therapieangebote wahrgenommen, sich aber keiner stationären Therapie unterzogen; zudem deuteten seine Leberwerte auf einen nach wie vor bestehenden Alkoholabusus hin. Daraufhin wurde eine frühere Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen; der Verurteilte musste zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe verbüßen. Wegen dieser Freiheitsentziehung hat der Verurteilte als Kläger im Haftungsprozess Schadensersatz i.H.v. 30.000 € sowie entgangenen Gewinn im Umfang von 109.000 € von seinem ehemaligen Verteidiger – der zwischenzeitlich in Insolvenz verfallen ist – bzw. dessen Rechtsschutzversicherung verlangt. Er hat dies damit begründet, dass sein Gnadengesuch erfolgreich gewesen wäre, wenn sein Verteidiger ihm seinerzeit eindringlich vor Augen geführt hätte, dass eine stationäre Entzugstherapie die einzige Chance gewesen wäre, noch einmal eine Bewährungsstrafe zu erreichen. Das sei aber nicht geschehen; sein Verteidiger hätte ihm stattdessen nur geraten, ambulante Einrichtungen aufzusuchen bzw. Arztberichte einzureichen. Das LG hat die Klage zurückgewiesen. Der Verteidiger habe keine Pflichtverletzung begangen; der Kläger habe jedenfalls nicht den erforderlichen Beweis hierfür antreten können. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, wobei nur noch eine Entschädigung von 30.000 € verlangt wird.

## II. Entscheidung

Der ZS weist die Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurück, da sie keine Aussicht auf Erfolg habe: Dem Kläger stehe kein Schadensersatzanspruch zu. Zwar sei der Anwalt grds. zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung seines Auftraggebers verpflichtet. In den Grenzen des Mandats habe er auch dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sein; dazu habe er ihm den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen. Für den Senat ist vorliegend jedoch zweifelhaft, ob einen Anwalt die Pflicht treffe, dem Mandanten den medizinisch effektivsten Weg vorzuschlagen, um den rechtlich erstrebten Erfolg (Strafaussetzung zur Bewährung) zu erlangen, oder ob er nicht ein gewisses Maß an Eigeninitiative des Mandanten erwarten darf, zumal es sich bei der aufgeworfenen Frage um kein spezifisch juristisches Problem handele. Jedenfalls scheitert der Schadensersatzanspruch nach Auffassung des OLG Celle an der fehlenden Kausalität einer etwaigen Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden. Denn erstens sei es wenig glaubhaft, dass dem Kläger das Erfordernis einer stationären Entzugstherapie nicht selbst bekannt gewesen sei; zweitens sei nicht mit der gebotenen Sicherheit festzustellen, dass eine stationäre Therapie überhaupt das gewünschte Resultat – nämlich die Strafaussetzung zur Bewährung – erzielt hätte. Denn es sei weder sicher noch überwiegend wahrscheinlich, dass eine solche Therapie bei dem alkoholkranken Kläger auf Dauer zu dessen Abstinenz geführt hätte. Nur Letztere hätte eine positive Sozialprognose mit der Folge einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung bewirkt. Deshalb fehle es drittens auch an erheblichen Gnadengründen i.S.d. § 14 GnO (Nds.), die es rechtfertigen könnten, die Strafe zur Bewährung auszusetzen; ganz abgesehen davon, dass der Kläger – der Rechtsnatur des Gnadenrechts entsprechend – auch gar keinen Rechtsanspruch auf eine Strafaussetzung zur Bewährung habe.

### Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Strafverteidigung nicht im haftungsleeren Raum stattfindet (BARTON, Einführung in die Strafverteidigung, 2007, § 6 Rn. 3 ff.). Für

das OLG Celle stellt es jedenfalls eine nicht weiter zu vertiefende Selbstverständlichkeit dar, dass auch Strafverteidiger für Pflichtverletzungen haften müssen, wenn dem Mandanten daraus ein zurechenbarer Schaden erwachsen ist. Das fragliche Geschehen erscheint dabei geradezu alltäglich und zeigt, wie schnell es zu Haftungsprozessen gegen Verteidiger kommen kann: Es geht um die Frage, ob bei umfassender Beratung des Mandanten durch den Verteidiger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe hätte abgewendet werden können und ob die Rechtsschutzversicherung für die durch die Haft entstandenen Schäden aufkommen muss. Das OLG Celle weist – anders als dies der offizielle Leitsatz vermuten lässt – die Schadensersatzklage letztlich nicht wegen eines fehlenden Verstoßes gegen anwaltliche Beratungspflichten zurück, sondern weil dem Kläger der Nachweis der Kausalität einer etwaigen Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht gelang. Das ist typisch für die Haftungsrechtsprechung, die zwar dem Verteidiger zuweilen recht hohe Pflichten auferlegt, in der Praxis die Haftung aber vielfach am Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität scheitern lässt (vertiefend BARTON, in: WIDMAIER [Hrsg.], Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, § 57 Rn. 71 ff.).

Professor Dr. Stephan Barton, Universität Bielefeld

